

1 Das Wesen und die Quellen des Rechts

Recht ist eine große Zahl von Vorschriften und Rechtssätzen, die zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Rechtsgemeinschaft bestehen.



Bestandteile der Sozialen Lebensordnung

Bräuche	Sitte	Recht
 Eingespielte Formen des Umgangs miteinander	 Verhalten der Menschen zueinander	 Forderungen an die Menschen für ihr Verhalten zueinander

Was geschieht, wenn sich jemand anders verhält, als die Ordnungen vorsehen?

Bei Bräuchen und Sitten steht der gesellschaftliche

Druck als Zwangsmittel im Mittelpunkt. Beim Recht steht

die Staatsgewalt im Zentrum mit all seinen Mitteln, das

Recht als verbindliche Ordnung zu erzwingen.

Das Recht ohne Macht ist machtlos - die Macht ohne Recht ist tyrannisch. Also muß man dafür sorgen, daß das was Recht ist, mächtig und das was mächtig ist, gerecht sei.

Blaise Pascal (1623 - 1662), französischer Philosoph, Mathematiker und Physiker, Begründer der Wahrscheinlichkeitsrechnung

Beschreibe mit eigenen Worten, was Blaise Pascal mit diesem Aphorismus (Gedanke, Sinnspruch) ausdrücken wollte.

20 Arbeitszeitmodelle



Hinsichtlich der Optimierung von Betriebsabläufen hat das Thema Arbeitszeitflexibilisierung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. In vielen Bereichen unternehmerischer Tätigkeit werden Anpassungsprozesse angestrebt. Wie Arbeitszeiten letztendlich ausgestaltet werden können, hängt von verschiedenen Faktoren, wie z.B. der Branche, der organisatorischen Ausrichtung, der Kundenorientierung, saisonalen Schwankungen etc. ab.

Gleitende Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit wird unterteilt in eine Kernzeit, während der Anwesenheitspflicht besteht, und eine Gleitzeit, über die der Mitarbeiter bestimmen kann.

Teilzeitarbeit:

Die traditionelle Teilzeit entspricht einer Arbeitszeitverkürzung, bei der flexiblen Teilzeit sind Dauer und Lage der Arbeitszeit variabel zu handhaben.

Job-Sharing:

Ein Arbeitsplatz wird unter zwei oder mehreren Mitarbeitern aufgeteilt.

Jahresarbeitszeit:

Die effektive Jahresarbeitszeit wird je nach Arbeitsanfall gleichmäßig oder ungleichmäßig auf das gesamte Jahr verteilt, die Mitarbeiter erhalten jedoch jeden Monat das gleiche Gehalt.

Lebensarbeitszeit:

Das Unternehmen legt eine Gesamtlebensarbeitszeit fest, die flexibel abzuleisten ist. Das Modell ermöglicht eine gleitende Eintrittsphase ins Erwerbsleben mit Unterbrechungen bis hin zur flexiblen Pensionierung.

Schicht- und Nachtarbeit:

Hier existiert eine Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen. Wichtigstes Kriterium: Die Lage der Arbeitszeit weicht von der normalen tageszeitlichen Lage ab.

Cafeteria-System:

Ein Mitarbeiter kann innerhalb eines bestimmten Budgets zwischen verschiedenen Leistungsangeboten, wie Gewinnbeteiligung, zusätzlichem Urlaub, höheren Ruhegeldzahlungen oder zusätzlichen Versicherungen wählen.

Telearbeit:

Der Mitarbeiter kann teilweise oder ganz zu Hause arbeiten, es besteht die Möglichkeit, durch Informationstechnologien mit dem Unternehmen verbunden zu sein.

11 Nichteheliche Lebensgemeinschaften



Die rechtliche Unverbindlichkeit und die jederzeitige, sofortige Auflösbarkeit der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft unterscheiden sie von der Ehe. Während Eheleute wenigstens ein Trennungsjahr bis zur Scheidung abwarten müssen, können die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ihre Beziehung "von heute auf morgen" endgültig beenden. Schon deshalb, vor allem aber weil das Grundgesetz nur die Ehe besonders schützt, können die Vorschriften der Ehe über Ehegattenunterhalt, Zugewinn, Hausrat und Ehenwohnung usw. weder direkt noch entsprechend auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft angewandt werden. Was die Gestaltung ihrer Beziehung angeht, sind die Partner weitestgehend frei. Gerade deshalb und wegen der Möglichkeit der "schnellen Trennung" lehnen viele Paare ja eine Heirat ab. Bei einem Scheitern der Partnerschaft stellt sich dann aber manchmal heraus, dass das Fehlen von festen Regeln die Trennung oft noch schwerer macht als nach einer Scheidung.

Trennung? Lehnen viele Paare ja eine Heirat ab. Bei einem Scheitern der Partnerschaft stellt sich dann aber manchmal heraus, dass das Fehlen von festen Regeln die Trennung oft noch schwerer macht als nach einer Scheidung.

Gewisse "Vorgaben" macht das Gesetz den Partnern nur hinsichtlich gemeinsamer Kinder:

1. Sorgerecht



Das Sorgerecht für ein nicht-eheliches Kind steht grundsätzlich allein der Mutter zu. Vater und Mutter des Kindes können aber gemeinsam gegenüber dem Jugendamt in einer öffentlichen Urkunde erklären, dass sie elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen (Sorgerechtsklärung). Die Erklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Sie setzt nicht voraus, dass die Eltern (noch) zusammenleben oder je gelebt haben. Eine Überprüfung, ob diese gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes entspricht, findet nicht statt. Allein der Wille der Eltern zählt.

Ein "Widerruf" der Erklärung ist nicht möglich. Wer nicht mehr daran festhalten will, muss bei dem Familiengericht die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich allein beantragen. Diesen Antrag kann auch der Vater stellen, wenn er zuvor die gemeinsame Sorge mit der Mutter hatte.

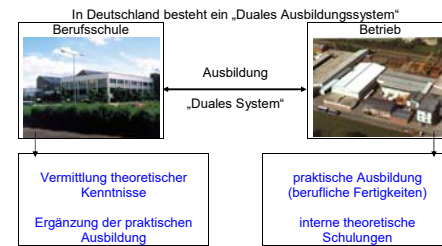
Wie gesagt, das gemeinsame Sorgerecht ist nur durch eine gemeinsame Erklärung der Eltern möglich. Gegen den Willen der Mutter kann es der Vater nicht erreichen (Vaterrecht der Mutter). Diese - lange umstrittene - Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 29. Januar 2003 ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt.

2. Umgangsrecht



Die nichtehelichen Väter, die wegen des Vetos der Mutter die gemeinsame Sorge nicht erreichen konnten, mag es ein wenig trösten, dass ihnen unabhängig davon jedenfalls das Umgangsrecht mit ihrem Kind bleibt. Hier gibt es keine Unterschiede zu den ehelichen Kindern: Nur wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, kann das Besuchsrecht eingeschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden.

26 Die Berufsausbildung



Die rechtliche Grundlage eines Ausbildungsverhältnisses ist laut BBiG (Berufsbildungsgesetz) der Berufsausbildungsvertrag. Vertragspartner sind der/die Auszubildende, bei Minderjährigen auch die gesetzlichen Vertreter und der Ausbildende. Im Rahmen der Berufsausbildung ist die Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. die Handwerkskammer für die Überwachung der Ausbildungsstätten und der Ausbildung sowie für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich.



19 Die Arbeitslosigkeit

Definition:

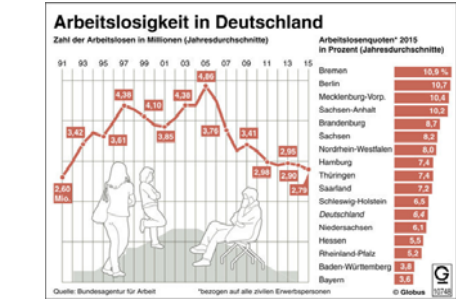
Können die in einer Volkswirtschaft vorhandenen erwerbswilligen

Arbeitskräfte nicht alle beschäftigt werden, herrscht unfreiwillige

Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenstatistik erfasst aber nur die registrierten

Arbeitsuchenden, die nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, das 65.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht in Ausbildung stehen.



Arten:

strukturelle	Niedergang einer Branche, fehlende Flexibilität
konjunkturelle	regelmäßige Schwankungen im Wirtschaftsgeschehen
Mismatch	Unterschiedliche Profile von Arbeitslosen und offenen Stellen
saisonale	jahreszeitliche Einflüsse (Bauwirtschaft, Gastronomie)
frictionelle	Kurzfristige Übergangsprobleme (Arbeitsplatzwechsel, Insolvenz)

28 Der Kündigungsschutz

Das Kündigungsschutzgesetz schützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unbegründetem und willkürlichem Verlust des Arbeitsplatzes. Für Arbeitnehmer, aber auch für Arbeitgeber ist ein Arbeitsverhältnis damit langfristig planbar. Bestimmte Personengruppen unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz.

Nicht gekündigt werden darf (Ausnahme: außerordentliche Kündigung):

Betriebsräten und Jugendvertretern; auch Mitgliedern des Wahlvorstandes hierzu kann nicht gekündigt werden

werdenden Müttern nach dem Mutterschutzgesetz

Schwerbehinderten

Wehrpflichtigen oder Zivildienstleistenden

Erziehungurlaubsberechtigten

Eine Kündigung ist auf jeden Fall schriftlich auszusprechen, eine nur mündlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax oder durch schlüssiges Verhalten ausgesprochene Kündigung ist. Außerdem ist bei der ordentlichen Kündigung eine Kündigungsfrist einzuhalten, das heißt die Kündigung kann erst einen gewissen Zeitraum nach ihrem Ausspruch wirksam werden. Die Frist für eine Kündigung beträgt mindestens vier Wochen zum Fünftzehnten oder zum Ende eines Monats und erhöht sich mit zunehmender Beschäftigungsdauer. Wenn in dem Betrieb ein Betriebsrat besteht, muss dieser vor Ausspruch der Kündigung gehört werden, eine ohne Anhörung des Betriebsrates ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.



32 Das Einkommen des Arbeitnehmers

Historisch, jedoch nicht juristisch, werden zwei Formen des Entgelts unterschieden, das *Gehalt* eines Angestellten und der *Lohn* eines Arbeiters. Umgangssprachlich werden Lohn, Entgelt, Gehalt, Salär und Vergütung oft gleichgesetzt. Auch heute wird jedoch „Gehalt“ hochsprachlich nur und umgangssprachlich meist für ein monatlich gleich bleibendes Arbeitsentgelt benutzt, während ein Arbeitsentgelt, das auf Stundenbasis berechnet wird und deshalb jeden Monat schwankt, immer bzw. meist nur mit „Lohn“ bezeichnet wird. Man redet also auch umgangssprachlich fast ausschließlich von einem „Stundenlohn“, praktisch aber nie von einem „Stundengehalt“. Früher gab es auch einen Tageslohn (und den „Tageelöhner“, vorwiegend für Hilfsarbeiten in der Landwirtschaft) sowie einen „Wochenlohn“ (auf Stundenbasis berechneter Abrechnungszeitraum für Arbeiter mit Barauszahlung jeden Freitag bei Arbeitsschluss; üblich bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts). Begriffe wie Lohnkosten oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (heute: Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz) beziehen sich stets auf beide Entgeltformen (Lohn/Gehalt).

Bei der Entgeltabrechnung werden vom Bruttolohn die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer) abgezogen. Damit erhält man den Nettolohn.

Dreimal Lohn
Monatliche Durchschnittsbeträge je Arbeitnehmer in Deutschland in Euro

Arbeitsnehmerentgelt Dieser Betrag wandert über den Betrieb auf	3 326 €
abzgl. Arbeitgeberanteil an den Sozialleistungen	- 598 €
Bruttolohn Dieser Betrag steht auf der Verdienstreuecheinung	2 728 €
abzgl. Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteil an den Sozialleistungen	- 951 €
Nettolohn Dieser Betrag wird über den Arbeitgeber an den Beschäftigten	1 807 €

Quelle: Statistisches Bundesamt Stand 2010 © GfK

Wenn Chef und Mitarbeiter über Lohn und Gehalt reden, diskutieren sie oft aneinander vorbei. Der Arbeitgeber stöhnt über die hohen Lohnkosten, der Arbeitnehmer beklagt sein niedriges Nettoeinkommen. In der Tat: Vom Aufwand für Arbeit, wie ihn das Unternehmen in seiner Kostenrechnung kalkuliert, landet nur gut die Hälfte (54 Prozent) auf dem Konto des Arbeitnehmers. Durchschnittlich 3 326 Euro im Monat mussten die Arbeitgeber im Jahr 2015 für jeden abhängig Beschäftigten kalkulieren. Davon sind nur 2 722 Euro brutto auf der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung ausgewiesen. Unsichtbar für den Arbeitnehmer bleiben jene 604 Euro, die der Betrieb als Arbeitgeberbeiträge an die Sozialkassen abführt. Nach Abzug der Lohnsteuer und der Arbeitnehmerbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung bleiben dem Beschäftigten 1 807 Euro netto im Monat. Fazit: Der Betrieb wendet 3 326 Euro auf, der Beschäftigte erhält 1 807 Euro. Den Unterschied zwischen Lohnkosten und Nettolohn – in diesem Beispiel 1 519 Euro – kassieren der Staat und die Sozialversicherung.

45 Soziale Marktwirtschaft

Der Begriff „Soziale Marktwirtschaft“ beschreibt die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Grundelement ist die Verbindung „des Prinzips der Freiheit auf dem Markt mit dem des sozialen Ausgleichs“. Die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft wurde als Alternative zu einer staatlich gelenkten Wirtschaft für den Wiederaufbau der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt.

<p>1949 Bundeswirtschaftsminister</p> <p>Er setzte diese Wirtschaftsordnung politisch durch</p>	<p>1949 Staatssekretär</p> <p>Er entwickelte diese Wirtschaftsordnung</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

<p>Freie wirtschaftliche Betätigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsumfreiheit - Gewerbefreiheit - Privateigentum 	<p>Wettbewerb am Markt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualität - Preis - Service
+	
<p>Soziale Sicherheit und Gerechtigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - soziales Netz - Solidarität - Sozialpflichtigkeit des Eigentums 	<p>Schutz von Natur und Umwelt</p> <p>Gesetze zum Umweltschutz</p>

40 Altersvorsorge



Die gesetzliche Rente

Der Generationenvertrag, bei dem die heute Erwerbstätigen die aktuellen Rentenzahlungen finanzieren, ist die Basis unserer heutigen Altersvorsorge. Hochrechnungen zeigen, dass etwa im Jahr 2030 ein Erwerbstätiger einen Rentner finanzieren muss. Die Folge: Die gesetzliche Rente, die heute schon nur eine Grundvorsorge im Alter abdeckt, wird sich weiter verschlechtern.



Die betriebliche Altersvorsorge

Diese Säule wird von der freiwillig übernommenen Verpflichtung des Arbeitgebers zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge getragen. Sie stellt eine Anerkennung für die Betriebsreue des Arbeitnehmers dar und ist somit ein Instrument zur Bindung qualifizierter Fachkräfte an das Unternehmen. Durch die Ausweitung der Möglichkeit der Entgeltumwandlung (zur Information »Entgeltumwandlung«) haben Arbeitnehmer seit 2002 einen Anspruch darauf, einen Teil ihres Gehalts in Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge umzuwandeln.

Die private Vorsorge

Mit der privaten Vorsorge können bestehende Versorgungslücken geschlossen werden. Nur so kann der gewohnte Lebensstandard auch im Alter beibehalten werden, können Träume und Wünsche in die Tat umgesetzt werden. Je nach der Lebenssituation und den persönlichen Wünschen sollte man seine Versorgungslücke ausgleichen.

Die staatlich geförderte Privatrente

Durch mehrere Rentenreformen wurde das Renteniveau immer weiter abgesenkt, mit der Folge, dass sich die bestehende Versorgungslücke weiter vergrößert hat. Um diese zusätzlichen Rentenlücken zu kompensieren fördert die Bundesregierung private Rentenversicherungen. Dazu gehören die Riesterrente und Rüruprente.

55 Straftaten und Schadenersatzpflicht

Graffiti-Sprüher erwischt

Durch Ermittlungen der Kriminalpolizei konnten Graffiti-Schmiereisen aufgeklärt werden, die seit April dieses Jahres bis zum heutigen Tag begangen wurden. Es wurden drei Jugendliche ermittelt, die im gesamten Ortsbereich die Graffiti anbrachten. Die drei 15, 16 und 17-jährigen Jugendlichen besprühten Spielplätze, Bahnhofsverkehrszeichen, das alte Wehr am Freibad und mehrere Hauswände. Es wurden 30 Tatorte bekannt. Die Ermittlungen wurden durch Zeugenaussagen und einem Videoband einer Überwachungsanlage untermauert. Geschädigt wurde die Gemeinde und etliche Privatleute. Es entstand ein Sachschaden von mehreren tausend Euro.

Als Graffiti werden gesprühte, aufgeschriebene oder geträufelte Buchstaben und Symbole auf Flächen bezeichnet. Das Aufbringen erfolgt mit Sprühflaschen, Faserschreibern oder durch Kratzen mit einem geeigneten Werkzeug.

<p>StGB Strafgesetzbuch</p> <p>§ 303 Sachbeschädigung</p> <p>(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Der Versuch ist strafbar.</p>	<p>§ 823 Schadenersatzpflicht</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.</p> <p>§ 828 Minderjährige</p> <p>(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bourteilen den Sachverhalt anhand der beiden Gesetzestexte.

42 Werbung

Gegenstand der Werbung ist die Belegung von Werbeträgern mit Werbemitteln gegen Entgelt, um vorgegebene Werbeziele zu erreichen. Im wesentlichen lassen sich vier Hauptaufgaben der Werbung nennen: Die Information, die Überzeugung, die Veranlassung zum Kauf und die Unterhaltung. Werbung funktioniert meistens nach der AIDA-Formel:

- Attention** = Aufmerksamkeit erregen
- Interest** = Interesse wecken
- Desire** = Besitzwunsch erzeugen
- Action** = Kaufentschluss

Ziele der Werbung sind zum einen Gewinn- oder Umsatzerhöhung, zum anderen psychologische Aspekte (z. B. Aufmerksamkeit, Bekanntheit oder Einstellung). Werbeträger, auch Streum Medien genannt, dienen dem Herantragen von Werbemitteln an die umworbenen Zielgruppen. Wichtige Werbeträger sind z.B. Zeit-schriften, Zeitungen und Internet für das Werbemittel **Anzeige**, Fernseh- und Rundfunkanstalten sowie Filmtheater für das Werbemittel **Spot**.

Ansichtsfeldern und Plakate für das Werbemittel **Plakat**.



56 Das Jugendstrafrecht

Was ist Jugendstrafrecht ?

Jugendstrafrecht ist ein speziell auf die Besonderheiten von Jugendlichen ausgerichtetes Rechtsgebiet. Es findet seine Regelung im **Jugendgerichtsgesetz (JGG)**. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht ist sein Anliegen nicht in der Sühne der Tat und Schutz der Bevölkerung vor dem Täter (Generalprävention) zu sehen, vielmehr steht im Jugendstrafrecht der **Erziehungsgedanke** im Vordergrund. Hinsichtlich der strafbaren Handlungen unterscheidet sich das JGG nicht vom normalen Strafrecht, es nimmt sogar darauf Bezug. Dies bedeutet, dass für den Jugendlichen alle Handlungen strafbar sind, die auch für den Erwachsenen strafbar sind. Der wesentliche Unterschied zwischen dem StGB (für Erwachsene) und dem JGG (für Jugendliche) liegt in den vorgesehenen **Strafen**. Während Erwachsene mit Haft- oder Geldstrafen bestraft werden, sieht das JGG hauptsächlich Strafen vor, die sich an erzieherischen Aspekten orientieren.

Auf wen ist Jugendstrafrecht anwendbar ?

Jugendgerichtsgesetz
§ 1
[Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich]

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verletzung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

Jugendlicher im Sinne des JGG ist, wer zum Zeitpunkt der Tat zwischen **14** und noch nicht **18** Jahre alt war. Alle die jünger als 14 Jahre sind, werden strafrechtlich nicht verfolgt, weil sie nicht schuldhaftig sind. Eine Besonderheit ergibt sich bei so genannten Heranwachsenden. Das sind Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Tat **18** und noch nicht **21** Jahre erreicht haben. Heranwachsende können nach Jugendstrafrecht (JGG) oder nach Erwachsenenstrafrecht (StGB) bestraft werden. Die Bestrafung hängt von ihrer „tätlichen und geistigen Reife“ ab. Der 21-Jährige, der in seiner gesamten Verhaltensweise eher an einen Teenager erinnert und noch nicht die notwendige Verantwortung für sein Leben entwickeln konnte, wird nach **Jugendstrafrecht** bestraft. Dagegen erhält der 19-Jährige, der nach seiner Ausbildung eine Familie gegründet hat und mit beiden Beinen im Leben steht, seine Strafe nach dem Erwachsenenstrafrecht. So genannte „Spätdenker“ erfahren also die Vorteile des Jugendstrafrechts. Darüber hinaus kann Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen, wenn es sich um eine typische Tat von Jugendlichen, eine so genannte Jugendverfehlung, handelt (§ 105 JGG). Dies ist der Fall, wenn die Tat ein jugendtypisches Verhalten widerspiegelt. Beispiele sind hier Diebstähle oder Sachbeschädigungen als Mitzprobe.